

Hünfeld, 25. Mai 2024

Liebe Mitglieder des ÖAE e.V.,

Für unsere Mitgliederversammlung am Freitag, 21. Juni 2024 um 16 Uhr im Bonifatiuskloster, Klosterstraße 5, 36088 Hünfeld

wird die im Februar 2024 bekannt gegebene Tagesordnung um die Ziffern 5.1., 5.2., 5.3., 5.4., 6. und 7. erweitert.

**Die Tagesordnung lautet somit:**

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung

2. Berichte

2.1. Bericht des Vorsitzenden

2.2. Bericht der Schatzmeisterin (Haushaltsabschluss 2023, Haushaltsplan 2024)

2.3. Bericht der Kassenprüferin

2.4. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2023

3. Entlastung des Vorstandes

4. Zukunft des ÖAE: Suche von Mitarbeitenden und Vorstandsmitgliedern

**5. Satzungsänderungen basierend auf der Satzung zuletzt geändert am 5. April 2019**

**5.1. Beschlussfassung über die Änderung von § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung**

Der Vorstand bittet die Mitgliederversammlung, folgender Satzungsänderung zuzustimmen:

§ 4 Abs. 3 der Satzung des Ökumenischer Arbeitskreis Enneagramm e.V. lautet gegenwärtig:

„3. Mit der Aufnahme entsteht für das Mitglied die Verpflichtung zur fristgerechten Entrichtung des festgelegten Mitgliedsbeitrags (Jahresbeitrag). *Der Jahresbeitrag beträgt 35,00 €, für Mitglieder außerhalb Deutschlands 40,00 €. Studierende und Mitglieder ohne Einkommen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag von 25,00 €.*“

Der Absatz der Satzung wird wie folgt geändert:

„3. Mit der Aufnahme entsteht für das Mitglied die Verpflichtung zur fristgerechten Entrichtung des festgelegten Mitgliedsbeitrags (Jahresbeitrag). *Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, seine Fälligkeit und seine Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann eine Beitragsordnung beschließen.*“

**5.2. Beschlussfassung über die Zulassung von Online-Mitgliederversammlungen (neu unter § 7 Abs. 6)**

Der Vorstand bittet die Mitgliederversammlung, folgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

„Die Mitgliederversammlung beschließt, dass künftig Mitgliederversammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen und abgehalten werden können, an der die Mitglieder ohne (physische) Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können (§ 32 ff. BGB). Darüber, auf

welche Weise die Mitgliederversammlung stattfindet, also ob in Präsenz, hybrid oder als (vollständig) virtuelle Versammlung, entscheidet der Vorstand des Vereins.“

### **5.3. Beschlussfassung über die Änderung von § 10 der Vereinssatzung**

Der Vorstand bittet die Mitgliederversammlung, folgender Satzungsänderung zuzustimmen:

§ 10 der Satzung des Ökumenischer Arbeitskreis Enneagramm e.V. lautet gegenwärtig

*„1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller Mitgliederstimmen vertreten sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.*

*2. Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschließen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.*

*3. Die neu einzuberufende Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei das Datum der Mitgliederversammlung nicht zu zählen ist.*

*4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die kirchlichen Hilfsorganisationen Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V., Mozartstraße 9, 52064 Aachen, und BROT FÜR DIE WELT – evangelischer Entwicklungsdienst, evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Carolin-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.“*

§ 10 wird wie folgt geändert:

*„1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.*

*2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die kirchlichen Hilfsorganisationen Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V., Mozartstraße 9, 52064 Aachen, und BROT FÜR DIE WELT – evangelischer Entwicklungsdienst, evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Carolin-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.“*

### **5.4. Vereinssitz, bisher geregelt in § 1 Abs. 3**

§ 1 Abs. 3 in der bisherigen Satzung lautet wie folgt: „Der Verein hat ab Eintragung zu Punkt 2 seinen Sitz in 37154 Northeim-Langenholtensen.

Der Absatz der Satzung wird wie folgt geändert:

*„§ 1 Abs. 3 Der Verein hat ab Eintragung (der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Satzungsänderung) seinen Sitz in einem (noch zu beantragenden) Postfach in 37154 Northeim.“*

## **6. Beschlussfassungen außerhalb der Satzung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags**

### **6.1. Feststellung der Mehrheit zur Höhe des Mitgliedsbeitrags**

Der Vorstand stellt folgende Mitgliedsbeiträge zur Diskussion: 50,- € oder 60,- € oder 70,- €.

Mitglieder außerhalb Deutschlands zahlen wegen der höheren Portokosten 10,- € mehr, für Studierende und Mitglieder ohne Einkommen kann auf Antrag der Beitrag um 10,- € gemindert werden.

## **6.2. Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Beitragsordnung:**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt (siehe Ergebnis der Abstimmung aus 6.1.).

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder außerhalb Deutschlands beträgt (siehe Ergebnis der Abstimmung aus 6.1.) erhöht um 10,- €. Der Mitgliedsbeitrag für Studierende und Mitglieder ohne Einkommen beträgt auf Antrag (siehe Ergebnis der Abstimmung aus 6.1.) vermindert um 10,- €. Die Fälligkeit des Jahresbeitrags tritt zum 1. Januar des Kalenderjahres ein. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand in begründeten Härtefällen über die Höhe dessen Mitgliedsbeitrags nach eigenem Ermessen entscheiden.

## 7. Verschiedenes

### Hinweis:

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis zum 5. Juni 2024 schriftlich per Post oder E-Mail einzureichen. Nach diesem Datum ist eine ordnungsgemäße Ergänzung nicht mehr möglich.

### Begründungen:

**Zu 5.1.:** Die größten aus den Mitgliedsbeiträgen zu zahlenden Ausgabenposten des Vereins sind die Herstellung und der Versand der Zeitschrift EnneaForum, die Tätigkeit der Geschäftsstelle zur Verwaltung des Vereins und als Anlaufstelle für seine Mitglieder, sowie die Internet-Website des Vereins. Um sicherzustellen, dass der Verein diese finanziellen Verpflichtungen auch weiterhin verlässlich erfüllen kann, ist eine moderate Beitragserhöhung erforderlich.

In den vergangenen 20 Jahren war der Mitgliedsbeitrag des Vereins konstant. Eine Änderung hat trotz deutlicher Kostensteigerungen nicht stattgefunden. Der Vorstand hat sich die Entscheidung nicht leicht gemacht und nach eingehender Beratung nun einstimmig entschieden, der Mitgliederversammlung eine Beitragsanpassung vorzuschlagen. So wird die Handlungsfähigkeit des Vereins gewährleistet. Der Vorstand bittet alle Mitglieder um Zustimmung.

**Zu 5.2.:** In der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass es schwer sein kann, Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Außerdem hat sich die digitale Technik so weiterentwickelt, dass über Videokonferenzprogramme (z.B. ZOOM oder WebEx) oder andere ähnliche Angebote Versammlungen ohne die Notwendigkeit von physischem Zusammenkommen in vergleichbarer Qualität möglich sind. Grund ist, dass dies dem ÖAE e.V. mehr Flexibilität ermöglicht und die Durchführung von Mitgliederversammlungen erheblich erleichtert. Die Vereinsmitglieder sind auf drei Staaten verteilt, haben zum Teil weite Anreisewege und werden nicht jünger. Für jüngere Mitglieder sind Online-Veranstaltungen besonders attraktiv. Weniger Reisen ist umweltfreundlich und spart Ressourcen. Es ist nicht auszuschließen, dass eines Tages wieder (wenn auch befristete) Reiseeinschränkungen bestehen. Der Beschluss bedeutet keine obligatorische Umstellung der Mitgliederversammlung auf ein Digitalformat und auch keine Abschaffung der Präsenzveranstaltung; er soll allein mehr Flexibilität bieten. Daher bittet der Vorstand alle Mitglieder um Zustimmung.

**Zu 5.3.:** Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Deutschland enthält in § 41 eine Regelung zur Auflösung eines Vereins. Hier ist festgelegt, dass zur Auflösung der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Diese Regelung ist praktikabel und angemessen.

Die Satzung des OAE e.V. enthält bislang ein doppeltes Mehrheitserfordernis: Es müssen zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend sein und (!) es muss unter den Anwesenden eine Mehrheit von drei Vierteln erreicht werden. Diese Voraussetzungen sind zwar rechtlich zulässig, aber unnötig hoch und eher unüblich. Sie führen vor allem dazu, dass in der Regel zwei Mitgliederversammlungen nötig sind, wenn der Verein aufgelöst werden sollte, da die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder bei Mitgliederversammlungen bei großen Vereinen in der Praxis nicht erreichbar ist. Das gilt besonders für den ÖAE e.V., weil sich die Mitglieder auf Wohnorte in drei Staaten (D, A, CH) verteilen und viele Mitglieder nie an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Die formale Regelung zur Auflösung des Vereins in der Satzung soll daher an die vom BGB als üblich vorgesehene Vorgehensweise angepasst werden.

Weitere Änderungen sind nicht erforderlich, da im Falle der Auflösung als gesetzlicher Regelfall eine Liquidation durch den Vorstand vorgesehen ist (vgl. § 48, 49 BGB) und der Anfall des Vermögens zu Gunsten von MISEREOR und BROT FÜR DIE WELT angemessen für einen ökumenisch geprägten Verein ist.

**Zu 5.4.:** Um im Vertretungs- und Krankheitsfall einen Zugriff auf die Geschäftspost des Vereins zu haben, hat sich der Vorstand entschieden, ein Postfach einzurichten, welches nach Beauftragung jedem Vorstandsmitglied zugänglich ist.

Wir hoffen Dich auf der Tagung begrüßen zu dürfen und senden herzliche Grüße

**Peter Maurer**, Vorsitzender, im Namen des Vorstands

[peter.maurer@enneagramm.eu](mailto:peter.maurer@enneagramm.eu)

0043 650 513 68 47